

S A T Z U N G

der Stadt Hessisch Oldendorf über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten für den Bereich des Sanierungsgebietes

"Stadtteil Hessisch Oldendorf - Altstadt"

Aufgrund des § 56 Nr. 2 i. V. m. § 97 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) i. V. m. den §§ 6 und 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 21.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist zeichnerisch auf der Grundlage der Liegenschaftskarte i. M. 1 : 1000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung. Die auf der Karte eingetragenen Grenzen sind in die Örtlichkeit übertragbar. Die Satzung liegt zur allgemeinen Einsichtnahme beim Planungsamt der Stadt Hessisch Oldendorf, Rathaus, Marktplatz 13, 31840 Hessisch Oldendorf, aus.
- (2) Werbeanlagen i. S. dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung von Waren oder Dienstleistungen oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs- und Grünflächen aus sichtbar sind.

Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmter Säulen, Tafeln und Flächen (§ 49 Abs. 1 NBauO in der zur Zeit gültigen Fassung).

Markisen i. S. dieser Satzung sind alle aufrollbaren oder temporären Dächer oder Vorhänge vor Fenstern und Balkonen zum Schutze gegen Sonne. Markisen, die Werbeträger sind, werden wie Werbeanlagen i. S. dieser Satzung behandelt.

- (3) Warenautomaten i. S. dieser Satzung sind alle Behältnisse, in denen Waren angeboten bzw. aus denen Waren erworben werden können.

§ 2

Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen sind nur an den Stätten der Leistung zulässig. Für jedes Geschäft/jeden Betrieb ist auf einer Häuserfront nur eine Werbeanlage zulässig, die aus mehreren zusammenhängenden Teilen bestehen kann. Die Anordnung der Werbeanlagen muß sich auf ein Haus beziehen. Übergreifende Werbung ist nicht zulässig. Die Werbeanlagen haben sich der vertikalen Gliederung des Gebäudes anzupassen. Ungeteilte Anlagen über mehr als zwei Fensterachsen sind unzulässig.
- (2) Werbeanlagen sind unzulässig an
 - Brandwänden und -giebeln
 - Einfriedungen
 - Leitungsschränken, -kästen und -masten
 - Bäumen
 - Ruhebänken
 - Papierkörben
 - Türen
 - Verkehrsgrün- und Freiflächen
 - Balkonen
 - Dachflächen und Traufen
- (3) Werbeanlagen sind im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Sie dürfen nicht über die Fensterbrüstung des I. Obergeschosses bzw. über 4,50 m über die Straßenoberkante der zur Erschließung der Grundstücke nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche ragen.
- (4) Plakate, die von außen oder innen an Schaufenster geklebt werden, sind gem. NBauO auch Werbeanlagen. Das einzelne Plakat darf in seiner Größe DIN A 1 nicht überschreiten; pro Schaufenster dürfen höchstens 20 % der Glasfläche überklebt werden.
- (5) Die Gestaltung prägender Bauteile, wie z. B. Stützen, Pfeiler, Erker, Ornamente und Inschriften, ferner bei Fachwerkhäusern die Fachwerkstrukturen, dürfen durch Werbeanlagen nicht verdeckt werden.
- (6) Senkrecht zur Fassade angeordnete oder sonst auskragende Werbeanlagen (Ausleger) dürfen nicht breiter als 0,60 m und nicht höher als 1,20 m sein. Die Ansichtsfläche darf nicht größer als 0,6 qm sein. Bei handwerklich gestalteten, nur von außen oder gar nicht beleuchteten Auslegern ist eine Breite bis zu 1,00 m und eine Höhe bis 1,40 m zulässig.
- (7) Eine Flachwerbung kann aus mehreren Teilen bestehen, muß aber einheitlich gestaltet sein und darf nicht länger als 25 % der Frontbreite des Gebäudes sein.

Bei Eckgebäuden gilt die Summe der Frontseiten, wobei auch die Flachwerbung im Verhältnis der Frontseiten geteilt sein muß und nicht um die Ecke verlaufen darf.

- Flachwerbungen sind so anzuordnen, daß sie mit den Fensterlaibungen bündig abschließen.

- (8) Als weitere Werbeanlagen kann neben einer Flachwerbung ein Ausleger oder neben einem Ausleger eine Flachwerbung zugelassen werden, wenn sich beide Werbeanlagen in Material und Farbwirkung gleichen, die in Abs. 6 bezeichneten Maße nicht überschreiten und insgesamt nicht länger als die in Abs. 7 bezeichneten Maße sind.
- (9) Lichtwerbeanlagen an Denkmälern gemäß Nieders. Denkmalschutzgesetz sind nur in handwerklicher und künstlerischer Gestaltung und nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. nacharbeitende Betriebe) zulässig.

An allen Gebäuden im Geltungsbereich sind Lichtwerbeanlagen nur mit weißem Licht und geringer Lichtstärke zulässig, wobei das Licht nur als gestalterisches Mittel eingesetzt werden darf. Kastenförmige Lichtwerbeanlagen sind unzulässig. Der Leuchtkörper selbst, seine Befestigungseinrichtungen sowie die elektrischen Zuleitungen dürfen die Fassade nicht beeinträchtigen.

- (10) Werbeanlagen müssen blendfrei sein. Unzulässig sind Werbeanlagen mit Tageslichtfarben, mit wechselndem und/oder bewegtem Licht sowie sich bewegenden Werbeanlagen.
- (11) Attrappen, Spannbänder, Fahnen sowie Veranstaltungsplakate dürfen nur für die Dauer zeitlich begrenzter Sonderveranstaltungen (z. B. Saisonschluß, Aus- oder Räumungsverkäufe) angebracht werden.
- (12) Für jedes Gebäude ist auf einer Gebäudefront nur 1 Warenautomat zulässig.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von Vorschriften dieser Satzung können im Einzelfall Ausnahmen gewährt werden, wenn der historische Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung des Gebäudes, des Straßen- oder Platzbildes und des Altstadtgefüges dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Ausnahmen von § 2 dieser Satzung sind im öffentlichen Interesse, weiterhin für Apotheken, Polizei, Rettungsdienste, Wahlveranstaltungen u. ä. möglich. Für zeitlich begrenzte Veranstaltungen können auf Antrag Ausnahmen von dieser Satzung für einen der Veranstaltungsdauer angemessenen Zeitraum zugelassen werden.

§ 4

Berücksichtigung anderer Vorschriften

Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften (insbesondere des besonderen Städtebaurechts, Bauordnungsrechts sowie der Sondernutzungssatzung der Stadt Hessisch Oldendorf) erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 91 Abs. 3 Niedersächsische Bauordnung (NBauO), wer als Bauherr, Bauleiter oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig Werbeanlagen, Warenautomaten bzw. Markisen anbringt oder anbringen läßt, die nicht den Anforderungen des § 2 dieser Werbesatzung entsprechen.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 91 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden. Bußgeldbehörde ist der Landkreis Hameln-Pyrmont.

§ 6
Überleitungsvorschriften

Werbeanlagen und Warenautomaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung errichtet oder begonnen wurden oder bis Inkrafttreten aufgrund einer Baugenehmigung errichtet werden dürfen, sind an die Vorschriften dieser Satzung im Sinne von § 99 NBauO anzupassen.

§ 7
Inkrafttreten

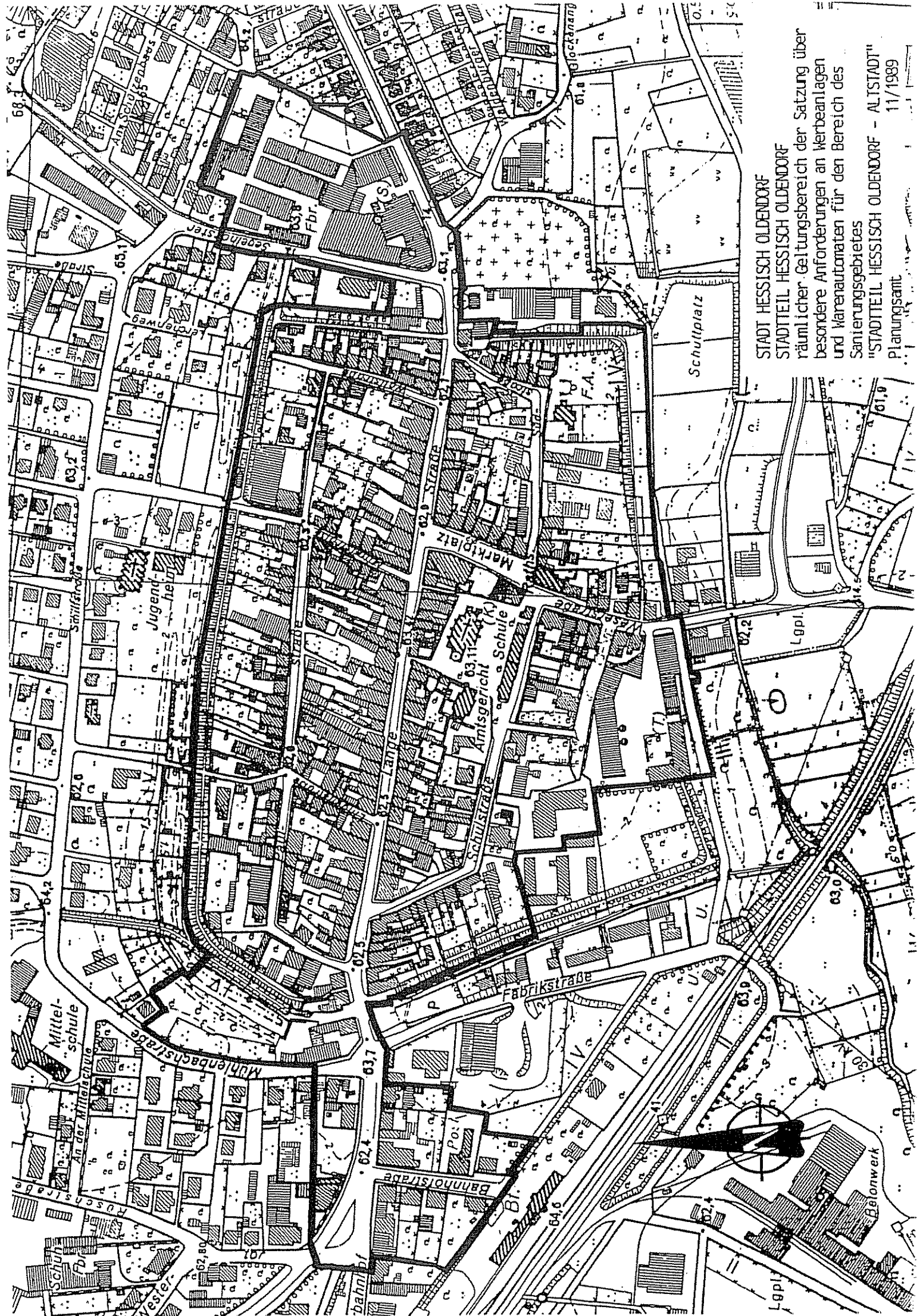
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hessisch Oldendorf, 21.06.1995

Stadt Hessisch Oldendorf

Stock
Bürgermeister

Kuhlmann
Stadtdirektor



STADT HESSISCH OLDENDORF

STADTEIL HESSISCH OLDENDORF

räumlicher Geltungsbereich der Satzung über
besondere Anforderungen an Werbeanlagen
und Warenautomaten für den Bereich des
Sanierungsgebietes

"STADTEIL HESSISCH OLDENDORF - ALTSTADT"

Planungsamt
11/1989

B e g r ü n d u n g

zu § 1 Abs. 1:

Die Stadt Hessisch Oldendorf ist durch Erlaß des Nds. Sozialministers vom 12.06.1989 in das Städtebauförderungsprogramm des Landes Niedersachsen - gefördert aus Mitteln nach dem Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern (Strukturhilfegesetz) vom 08.12.1988 - aufgenommen worden. Die Altstadt Hessisch Oldendorfs stellt einen noch weitgehend in sich geschlossenen Stadtteil von geschichtlicher, kultureller und städtebaulicher Bedeutung dar. Zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Stadtsanierung im Sanierungsgebiet "Stadtteil Hessisch Oldendorf - Altstadt" findet diese Satzung Anwendung auf den räumlichen Geltungsbereich des. v. g. Sanierungsgebietes.

zu § 1 Abs. 2:

Der Anwendungsbereich bezieht sich auf die in § 49 NBauO geregelten Inhalte. Weitere Anforderungen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind (z. B. Helligkeitwert der Werbeanlagen) können sich in Einzelfällen aus den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen (§§ 49 und 53 NBauO sowie dem NDenkSchG) ergeben. Für Werbeanlagen an Baudenkmalen ergeben sich besondere Anforderungen aus § 56 NBauO und aus dem NDschG, insbesondere aus den §§ 6, 8 und 10.

zu § 2 Abs. 1:

Diese Bestimmung soll einer unerwünschten Häufung von Werbeanlagen entgegenwirken. Weiterhin soll sie dazu beitragen, daß insbesondere auf Konstruktions- und Gestaltungselemente eines Gebäudes, die das Bild der Altstadt wesentlichen Gestaltungselemente eines Gebäudes respektieren. Die Notwendigkeit für die Wirtschaft und den Handel durch Werbeanlagen Warenprodukte bzw. Dienstleistungen anzupreisen, wird grundsätzlich anerkannt.

zu § 2 Abs. 2:

Werbeanlagen an orts- und städtebaulich untypischen Werbeträgern sollen auch im Hinblick auf ein Übermaß an Werbeanlagen ausgeschlossen werden.

zu § 2 Abs. 3, 4 und 5:

Die Zulassung von Werbeanlagen nur im Erdgeschoß wirkt sich am wenigsten auf die Gebäudefassade und deren Gliederung aus. Oberhalb des Erdgeschosses angebrachte Werbeanlagen beeinträchtigen regelmäßig den optischen Gesamteindruck der Fassade, als auch den des gesamten Straßenraumes. Die Verklebung der Schaufenster mit großflächigen Werbeanlagen führt zu einer fehlenden Verbindung zwischen Außen- und Innenbereich und insofern zu einer für den Fußgänger stark spürbaren Beeinträchtigung. Daher soll die Größe und Häufigkeit dieser Anlagen eingeschränkt werden. Durch Plakate flächig verklebte Schaufenster stören die Proportionen der Wandöffnungen in der Fassade im Verhältnis zur Gesamtfassade.

zu § 2 Abs. 6:

Durch diese Bestimmung soll der öffentlich wirksamen architektonischen Gliederung und Gestaltung eines Gebäudes Rechnung getragen werden. Ausleger decken in der Schrägansicht des Fußgängers große Teile der Gebäude ab, speziell im engen Straßenraum einer historischen Stadt.

zu § 2 Abs. 7 und 8:

Die Begrenzung einer Flachwerbeanlage soll darauf hinwirken, daß sich diese in Proportion und Gliederung an der Gebäudefassade orientieren und so den optischen Gesamteindruck der Fassaden nicht beeinträchtigen. Eine Bandwirkung soll vermieden werden. Ist neben einer Flachwerbung eine 2. Werbeanlage nicht vermeidbar, ist diese als Ausleger in Anlehnung an handwerkliche und künstlerische Fertigungs- sowie Darstellungsmöglichkeiten und in Material und Farbe der Flachwerbung zu gestalten.

zu § 2 Abs. 9 und 10:

Mit diesen Festsetzungen ist beabsichtigt, den architektonischen bzw. stadtgestalterischen Eindruck eines Gebäudes bzw. eines Straßenraumes nicht durch aufdringliche Werbung zu zerstören. Empfohlen wird, nur bei nacharbeitenden Betrieben Lichtwerbeanlagen einzusetzen. Dabei ist speziell die indirekte Beleuchtung, die den Straßenraum nicht direkt erleuchtet, erwünscht. Die gestalterische Eigengesetzlichkeit bzw. die Beliebbarkeit von kastenförmigen Werbeanlagen wird ausgeschlossen, da sie im Kontrast zu historischer, also individueller Architektur steht. Von der Fassade vorspringende Leuchtkästen sind insofern unerwünscht. Hierdurch wird ebenfalls verhindert, daß die in der Regel zwischen 20 - 25 cm tiefen Leuchtkästen über die Fassade hinausragen. Aufdringliches bzw. farbiges Licht wird ausgeschlossen, wobei hiermit nicht das indirekte Beleuchten von farbigen Werbeanlagen untersagt wird.

Zu § 2 Abs. 11:

Besondere Werbemaßnahmen, wie z. B. Fahnen, Plakate etc., sind nur für Sonderveranstaltungen zulässig. Für diese zeitlich begrenzten Veranstaltungen, wie Saisonschlußverkäufe, darf auch entsprechend zeitlich begrenzt geworben werden.

zu § 2 Abs. 12:

Die Beschränkung auf höchstens einen Warenautomaten je Geschäft und Hausgrund soll eine zu starke Häufung gebäudefremder, den Erdgeschoßbereich unterbrechender Anlagen vermeiden. Weitergehende Beschränkungen können sich im Einzelfall für Warenautomaten an Gebäuden in der Umgebung von Baudenkmalen gem. § 54 NBauO ergeben. Für Baudenkmale gelten die besonderen Anforderungen des § 56 NBauO.

zu § 3:

Ausnahmen von § 2 sind nur möglich, wenn öffentliche Interessen dafür sprechen. Das öffentliche Interesse muß im Einzelfall nachgewiesen werden.

zu § 5:

Die Androhung eines Bußgeldes bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Zuwiderhandeln ist notwendig, um dieser Satzung die beabsichtigte Durchsetzungsfähigkeit zu verleihen.

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 16.05.1990 die Aufstellung der Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten für den Bereich des Sanierungsgebietes "Stadtteil Hessisch Oldendorf - Altstadt" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.01.1991 ortsüblich bekanntgemacht.

Hessisch Oldendorf, 15.08.1995

Stock
Bürgermeister

(L. S.)

Kuhlmann
Stadtdirektor

Der Entwurf der Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten für den Bereich des Sanierungsgebietes "Stadtteil Hessisch Oldendorf - Altstadt" wurde ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Peter Flaspöhler, Stadt Hessisch Oldendorf, Marktplatz 13, 31840 Hessisch Oldendorf.

Hessisch Oldendorf, 15.08.1995

gez. Flaspöhler

Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 12.12.1990 den Entwurf der Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten für den Bereich des Sanierungsgebietes "Stadtteil Hessisch Oldendorf - Altstadt" einschl. der zugehörigen Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.01.1991 ortsüblich bekanntgemacht.

Hessisch Oldendorf, 15.08.1995

gez. Kuhlmann
Stadtdirektor

(L. S.)

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 19.11.1992 dem geänderten Satzungsentwurf einschl. der zugehörigen Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.01.1993 ortstüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten für den Bereich des Sanierungsgebietes "Stadtteil Hessisch Oldendorf - Altstadt" einschl. der zugehörigen Begründung haben vom 03.02. - 03.03.1993 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hessisch Oldendorf, 15.08.1995

gez. Kuhlmann (L. S.)
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in seiner Sitzung am 21.06.1995 die Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hessisch Oldendorf, 15.08.1995

gez. Kuhlmann (L. S.)
Stadtdirektor

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung ist gemäß § 11 Abs. 1 BauGB am 31.08.1995 angezeigt worden.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird gem. § 11 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 97 NBauO mit Maßgaben nicht geltend gemacht.

Hannover, 27.11.1995

Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage

gez. Schencke

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf ist der im Genehmigungsbescheid vom 27.11.1995 - Az.: 205.31-24001.3-52/2/95 - aufgeführten Maßgabe in der Sitzung am 07.02.1996 beigetreten.

Hessisch Oldendorf, 26.06.1996

gez. Kuhlmann (L. S.)
Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens der Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten für den Bereich des Sanierungsgebietes "Stadtteil Hessisch Oldendorf - Altstadt" ist gemäß §§ 56 u. 97 NBauO i. V. m. § 12 BauGB am 27.03.1996 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht und am 28.03.1996 in Kraft getreten.

Hessisch Oldendorf, 26.06.1996

gez. Kuhlmann (L. S.)
Stadtdirektor

Vorstehende Fotokopie stimmt mit der Urschrift überein und wird hiermit beglaubigt.

Hessisch Oldendorf, 26.06.1996

Stadt Hessisch Oldendorf
Der Stadtdirektor
Im Auftrage

Schattenberg